jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/6/19 G16/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.2000

Index

41 Innere Angelegenheiten
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art140 Abs5 / Fristsetzung
BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1
FremdenG 1997 §21 Abs3

Leitsatz

Aufhebung einer Wortfolge des FremdenG 1997 betreffend die Beschränkung des Familiennachzugs Drittstaatsangehöriger auf Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander im Hinblick auf die schul- und beschäftigungsrechtliche Gesetzeslage

Rechtssatz

Die in §21 Abs3 FremdenG 1997, BGBl I Nr 75, enthaltene Wortfolge "vor Vollendung des 14. Lebensjahres" wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Verstoß gegen den verfassungsrechtlich festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander.

Zwischen Kindern und Eltern kann auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres durchaus ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen; sie bedürfen vielfach - vor allem wenn sie nicht wesentlich älter als 14 Jahre sind - des elterlichen Beistandes und sind im Regelfall nicht selbsterhaltungsfähig.

Die allgemeine Schulpflicht knüpft nicht an die Staatsangehörigkeit der Kinder, sondern ausschließlich an deren dauernden Aufenthalt in Österreich an; sie beginnt mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Beschäftigungsrechtlich dürfen Kinder gemäß §5 KJBG idgF zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden, wobei unter Kindern im Sinne des bezogenen Gesetzes Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht zu verstehen sind.

Die Setzung einer Frist für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Vorschrift soll legistische Vorkehrungen ermöglichen.

(Anlaßfall: B2269/98, E v 21.06.00, Quasianlaßfälle:B1945/98, B2332/98, B2393/98, B31/99, alle E v 30.06.00, u.v.m., Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- G 16/00
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.2000 G 16/00

Schlagworte

Aufenthaltsrecht, Fremdenrecht, VfGH / Fristsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G16.2000

Dokumentnummer

JFR_09999381_00G00016_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at